

Richtlinien zur Gewerbe- und Betriebsförderung in Wartberg ob der Aist

mit Beschluss des Gemeinderates am 17.03.2016 gültig ab 01.04.2016

I.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien ist die Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und der Industrie mit Standort im Gemeindegebiet Wartberg ob der Aist. Die Marktgemeinde gewährt Förderungen freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage gestattet, haushaltsrechtliche oder sonstige gemeindeaufsichtsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

II.

Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen sowie die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist.
2. Förderung der Betriebsneugründung
Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer
 - im 2. Jahr nach der Betriebsneugründung 50 % auf Basis der Kommunalsteuer-Erklärung des 1. vollen Kalender-Betriebsjahres
 - im 3. Jahr nach der Betriebsneugründung weitere 50 % auf Basis der Kommunalsteuer-Erklärung des 1. vollen Kalender-Betriebsjahres
3. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze
Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr 20 % der erhöhten Kommunalsteuer.
Der Förderbetrag wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,- gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0 erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch ein Förderanspruch.
4. Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt. II.2. schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. II.3. aus.

3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. GWO
5. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
6. Die Vorlage bzw. Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz wird nicht gewährt.
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
8. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
9. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
4. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften aus der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist den Vorzug zu geben.
5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

VIII.

Wertsicherung

Eine zurückzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat der Auszahlung, wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

**IX.
Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Freistadt als vereinbart.

**X.
Förderungsvereinbarung**

Auf Basis dieser Richtlinien ist zwischen dem Förderungswerber und der Marktgemeinde eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

**XI.
Schlussbestimmungen**

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
2. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderansuchen werden von Amts wegen erledigt. Im Zweifelsfall entscheidet über Förderungsansuchen der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Förderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziff. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Gewährung von Subventionen) liegt, ansonsten der Gemeinderat.

Der Bürgermeister



Ing. Dietmar Stegfellner